



**Sichern Sie sich einen wirtschaftlichen Vorteil durch eine Zusammenarbeit mit uns.** Durch die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, wie wir es sind, können Sie die Ausgleichsabgabe bis auf 0,00 € reduzieren. Durch die gesetzlich verankerte Möglichkeit, 50% der Arbeitsleistungen auf die Ausgleichsabgabe anzurechnen, können sich die Kosten für eine von uns erbrachte Arbeitsleistung halbieren.

**Nehmen wir an, Sie platzieren bei uns Aufträge mit einer Arbeitsleistung von 5.000 Euro pro Jahr. Ihre zu entrichtende Ausgleichsabgabe beträgt 2.500 Euro pro Jahr. Nun können 50% unserer Arbeitsleistung, die in der Rechnung separat ausgewiesen ist, auf die von Ihnen zu entrichtende Ausgleichsabgabe angerechnet werden. Das heißt ihre Kosten für die von uns erbrachte Arbeitsleistung halbieren sich.**

### **Ausgleichsabgabe**

Ausgleichsabgabe müssen diejenigen Arbeitgeber bezahlen, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen und auf weniger als 5 Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Höhe der Ausgleichsabgabe:

Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz muss der Arbeitgeber monatlich eine Ausgleichsabgabe von 105 bis 260 € zahlen. Die Höhe ist davon abhängig, in welchem Umfang die Beschäftigungspflicht erfüllt wird.

Pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz werden fällig

105 € bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als 5 Prozent

180 € bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent

260 € bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent

Für Betriebe mit 20 bis weniger als 40 Arbeitsplätzen beträgt der Staffelbetrag pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz.

105 €, wenn weniger als 1 schwerbehinderter Mensch beschäftigt wird.

Für Kleinbetriebe mit 40 bis weniger als 60 Arbeitsplätzen beträgt der Staffelbetrag pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

105 €, wenn 1 bis weniger als 2 schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden,

180 €, wenn weniger als 1 schwerbehinderter Mensch beschäftigt wird.

### **Gesetzliche Grundlagen**

§ 140 SGB IX : Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

§ 71 SGB IX : Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

§ 77 SGB IX (Auszug): Ausgleichsabgabe

	<b>Erstellung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Freigabe</b>
<b>Datum</b>	28.01.02	01.09.08	01.09.08
<b>Name/ Unterschrift</b>	Jobelius	Müntnich	Jobelius Geschäftsführer